

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

76. Jahrgang

18. Dezember 2019

Nr. 61 / S. 1

| | Inhaltsübersicht: | Seite: |
|----------|--|--------|
| 385/2019 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung | 2 - 3 |
| 386/2019 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 4 |
| 387/2019 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 | 5 |
| 388/2019 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 | 6 |
| 389/2019 | Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2020 | 7 – 11 |
| 390/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Sparkasse Paderborn-Detmold – Aufgebot einer Sparurkunde | 12 |
| 391/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-BÜR-SZ1 | 13 |
| 392/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 36.1/PB-OL200 | 13 |
| 393/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-IU915 | 14 |
| 394/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1 VA/1 PB-ZB323 | 14 |
| 395/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-P579/IU916 | 15 |
| 396/2019 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides, Az.: 36.1/PB-CM1976 | 15 |

385/2019

**Stadt Bad Wünnenberg
Satzung vom 13. Dezember 2019**

**Änderung der Satzung vom 16. Dezember 2005 über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Wünnenberg vom 21. März 1996 hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Gebührensatzung Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Müllabfuhrgebühren werden nach der Zahl und Größe der grauen Abfallbehälter - Restmülltonnen – bemessen.
- (2) Sie beträgt für jedes Restmüllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung jährlich:

| | |
|----------------------|----------|
| für ein 80 –l-Gefäß | 124,00 € |
| für ein 120 –l-Gefäß | 174,00 € |
| für ein 240 –l-Gefäß | 220,00 € |
- (3) Für Grundstücke, die das ganze Jahr über nur von einer Person bewohnt werden, beträgt auf Antrag die Gebühr für ein 80 –l-Gefäß 87,00 € pro Jahr.
- (4) Der Gebührenaufschlag für ein größeres Müllgefäß für organische Abfälle – grüne Biotonne – beträgt 10,00 € pro Jahr.
- (5) Sofern ein Grundstück auf besonderen Antrag vom Anschlusszwang für organische Abfälle befreit wird, werden folgende Gebühreennachlässe pro Jahr gewährt:

| | | |
|------------------------------------|---|---------|
| auf jeden 80 –l- Müllgroßbehälter | = | 10,00 € |
| auf jeden 120 –l- Müllgroßbehälter | = | 15,00 € |
| auf jeden 240 –l- Müllgroßbehälter | = | 20,00 € |
- (6) Für die auf Anforderung gesondert stattfindende Sperrgutabfuhr ist für maximal 2,5 cbm Sperrgut eine Gebühr von 55,00 € pro Abfuhr zu zahlen.
- (7) Für die Nutzung der Bodendeponie der Stadt Bad Wünnenberg ist für jeden angefangenen Kubikmeter Bodenaushub eine Gebühr von 5,11 € zu zahlen.
- (8) Die jährlichen Gebühren für eine zusätzliche 240 –l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 12,00 €. Die jährlichen Gebühren für ein zusätzliches 1.100 –l- Wertstoffgefäß für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Wertstoff-Container) betragen bei 4-wöchentlicher Leerung 54,00 €.

- (9) Für zusätzlich bereitgestellte Müllgroßbehälter nach § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung für die Entsorgung von Abfällen durch Einwegwindeln für Kinder und Erwachsene sowie Abfällen auf Grund medizinisch notwendiger Behandlung bzw. ärztlicher Verordnung (MGB grau) werden folgende jährliche Gebühren festgesetzt:

für jeden 80-l-Müllgroßbehälter: 28,50 €
und für jeden 120-l-Müllgroßbehälter: 39,75 €.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 13.12.2019
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

383/2019

**Stadt Bad Wünnenberg
Satzung vom 13. Dezember 2019**

**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Bad Wünnenberg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15. Dezember 2006**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs.3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die durch die Stadt Bad Wünnenberg durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,0063 €/qm.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 13 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

5. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
6. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
7. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
8. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 13.12.2019
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

384/2019

Bekanntmachung

**Gesamtabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2017**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2017 sowie den Lagebericht einschließlich des Anhanges wird gemäß § 96 und 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2017 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2017

| | |
|------------------------|--------------------|
| Aktiva zum 31.12.2017 | = 129.573.562,50 € |
| Passiva zum 31.12.2017 | = 129.573.562,50 € |

2. Gesamtergebnisrechnung 2017

| | |
|------------------------|-------------------|
| Erträge | = 38.687.457,51 € |
| Aufwendungen | = 36.971.045,26 € |
| Gesamtjahresüberschuss | = 1.716.412,25 € |

Der Gesamtabchluss 2017 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 18.11.2019 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 05.12.2019 mitgeteilt, dass gegen den Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2017 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Gesamtabchluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2017 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, eingesehen werden.

Bad Wünnenberg, 10. Dezember 2019

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

385/2019

Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der von der Sozietät B S L aus Detmold im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie der Lagebericht einschließlich des Anhangs wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 354.582,74 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn am 18.11.2019 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 05.12.2019 mitgeteilt, dass gegen den Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018 keine Bedenken geltend gemacht werden.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2018 mit seinen Anlagen ist ab dem 02.01.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 19, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 10. Dezember 2019

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister



Christoph Rüther

386/2019

**Haushaltssatzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. G) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 18.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.292.170 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.297.170 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.292.170 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.282.172 EUR |

| | |
|---|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 16.150 EUR |

| | |
|--|-------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Verbandsumlage

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2020 müsste eine Umlage von 283.480,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

| Mitglied (Stadt/Gemeinde) | Einwohner | | Umlage pro Einwohner | | Umlage |
|--------------------------------------|------------------|---|---------------------------------|---|----------------|
| Büren | 21.556 | x | 2,208115 EUR | = | 47.598,00 EUR |
| Delbrück | 31.949 | x | 2,208115 EUR | = | 70.547,00 EUR |
| Geseke | 21.343 | x | 2,208115 EUR | = | 47.128,00 EUR |
| Hövelhof | 16.294 | x | 2,208115 EUR | = | 35.980,00 EUR |
| Salzkotten | 25.062 | x | 2,208115 EUR | = | 55.339,00 EUR |
| Bad Wünnenberg | 12.177 | x | 2,208115 EUR | = | 26.888,00 EUR |
| Summe | 128.381 | x | 2,208115 EUR | = | 283.480,00 EUR |

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2020 über Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage von insgesamt 5.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2018 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2018 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

76. Jahrgang

18. Dezember 2019

Nr. 61/ S. 9

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

| Mitglied (Stadt/Gemeinde) | Anteile an Rücklagenentnahmen | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------|
| | in % | in EUR |
| Büren | 22,71% | 1.136,00 EUR |
| Delbrück | 30,96% | 1.547,00 EUR |
| Geseke | 1,92% | 96,00 EUR |
| Hövelhof | 5,43% | 272,00 EUR |
| Salzkotten | 25,99% | 1.299,00 EUR |
| Bad Wünnenberg | 12,99% | 650,00 EUR |
| Summe Anteile | 100,00% | 5.000,00 EUR |

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2020 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

| Mitglied (Stadt/Gemeinde) | Anteile am Versorgungs- lastenausgleich | | |
|--------------------------------------|--|--------------|-----------------|
| | | in % | in EUR |
| Büren | + | 1,38% | 3.865,00 EUR |
| Delbrück | + | 2,05% | 5.728,00 EUR |
| Geseke | - | 3,40% | -9.466,00 EUR |
| Hövelhof | - | 2,44% | -6.803,00 EUR |
| Salzkotten | + | 1,63% | 4.493,00 EUR |
| Bad Wünnenberg | + | 0,78% | 2.183,00 EUR |
| Summe | | 0,00% | 0,00 EUR |

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 278.480,00 EUR.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

76. Jahrgang

18. Dezember 2019

Nr. 61/ S. 10

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 283.480,00 EUR auf 278.480,00 EUR im Haushaltsjahr 2020. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

| Mitglied (Stadt/Gemeinde) | Umlage nach Einwohner | Anteile an Rücklagenentn. | Zwischen- summe | Ausgleich Ver- sorgungslasten | Zahlbetrag Umlage 2020 |
|--------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|--|-----------------------------------|
| Büren | 47.598,00 EUR | -1.136,00 EUR | 46.462,00 EUR | 3.865,00 EUR | 50.327,00 EUR |
| Delbrück | 70.547,00 EUR | -1.547,00 EUR | 69.000,00 EUR | 5.728,00 EUR | 74.728,00 EUR |
| Geseke | 47.128,00 EUR | -96,00 EUR | 47.032,00 EUR | -9.466,00 EUR | 37.566,00 EUR |
| Hövelhof | 35.980,00 EUR | -272,00 EUR | 35.708,00 EUR | -6.803,00 EUR | 28.905,00 EUR |
| Salzkotten | 55.339,00 EUR | -1.299,00 EUR | 54.040,00 EUR | 4.493,00 EUR | 58.533,00 EUR |
| Bad Wünnenberg | 26.888,00 EUR | -650,00 EUR | 26.238,00 EUR | 2.183,00 EUR | 28.421,00 EUR |
| Summe | 283.480,00 EUR | -5.000,00 EUR | 278.480,00 EUR | 0,00 EUR | 278.480,00 EUR |

Salzkotten, den 18.11.2019

gez. Hans Wieners
Verbandsvorsitzender

gez. Jonathan Berthel
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 02.12.2019 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 13.12.2019

Der Verbandsvorsteher
gez. Ulrich Berger

387/2019



Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3742413309 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10. Dezember 2019
Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

388/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Sandor Antal Szabo
zuletzt gemeldet: Kämpenweg 3, 33142 Büren
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) die Bescheide des Kreises Paderborn vom 03.12.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-BÜR-SZ1) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Berhorst

389/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Frau
Inga Leskove
zuletzt wohnhaft: Lipperhohl 56, 33142 Büren

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.12.2019 (Az.: 36.1/PB-OL200) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schäfer

390/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Constantin Sprinceana
zuletzt gemeldet: Renkerweg 4, 33100 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) die Bescheide des Kreises Paderborn vom 03.12.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-IU915) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Berhorst

391/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Constantin Sprinceana
zuletzt gemeldet: Renkerweg 4, 33100 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) die Bescheide des Kreises Paderborn vom 04.12.2019 (Az.: 36.1 VA/1 PB-ZB323) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Berhorst

392/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Constantin Sprinceana
zuletzt wohnhaft: Renkerweg 4, 33100 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 10.12.2019 (Az.: 36.1/PB-VP579/IU916) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schäfer

393/2019

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Carsten Mickenbecker
zuletzt wohnhaft: Eickhoffer Straße 3, 33142 Büren

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 05.12.2019 (Az.: 36.1/PB-CM1976) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer